



Europawahl 2009: Die Aufgaben des Bundeswahlleiters

Der Bundeswahlleiter ist **Wahlorgan für das gesamte Wahlgebiet der Bundesrepublik Deutschland**. Zu seinen wichtigsten Aufgaben zählen die Organisation und Durchführung der Europa- und Bundestagswahlen, die 2009 zum zweiten Mal nach 1994 in demselben Jahr stattfinden. Im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht der Bundeswahlleiter vor allem bei der Verkündung des vorläufigen und des amtlichen Endergebnisses von Europa- und Bundestagswahlen. Darüber hinaus nimmt er weitere wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung von Parteien und Einzelkandidaten oder bei der Nachbereitung der Wahlen wahr. Im Folgenden werden vor allem die Aufgaben des Bundeswahlleiters im Zusammenhang mit der Europawahl dargestellt.

1. Wahlorgane der Bundesrepublik Deutschland

Wahlorgane zur Durchführung von Wahlen sind in Deutschland keine Behörden oder öffentliche Stellen des Bundes, sondern **weisungsungebundene Einrichtungen gesellschaftlicher Selbstorganisation**. Dabei ist der Bundeswahlleiter bei Europa- und Bundestagswahlen für das gesamte Wahlgebiet zuständig und steht daher – etwa bei der Verkündung des vorläufigen und des amtlichen Endergebnisses der Wahl – besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Die Wahlorgane in der Bundesrepublik Deutschland bei Europawahlen sind im Einzelnen (§ 5 Abs. 1 Europawahlgesetz – EuWG):

- der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet;
- ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss für jedes Land;
- ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt ein Stadtwahlleiter und ein Stadtwahlausschuss;
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
- mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Das **Wahlgebiet** ist bei der Europawahl das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (§ 3 Abs. 1 EuWG), das in Wahlbezirke eingeteilt ist. Wahlkreise – wie etwa bei der Bundestagswahl – gibt es bei der Europawahl nicht, da die Wahl ausschließlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, also keine Abgeordneten direkt im Wahlkreis gewählt werden. Stattdessen wird die Wahl auf den jeweils aktuellen Verwaltungsebenen der Landkreise und Städte organisiert, wobei diese Bezeichnungen je nach Bundesland voneinander abweichen.

Für die Europawahl 2009 wurden insgesamt **430 Kreis-, Stadt- und Bezirkswahlleiter** ernannt. Sie sind zuständig für 301 Landkreise/Kreise und 108 kreisfreie Städte/Stadtkreise in den Flächenstaaten sowie für die 2 Stadtgemeinden Bremens und insgesamt 19 Bezirke der Stadtstaaten Berlin und Hamburg.



Die **Weisungsfreiheit gilt auch im Verhältnis der Wahlorgane untereinander**. Sie ist darin begründet, dass die aus dem Kreis der Wähler gebildeten Wahlausschüsse und Wahlvorstände in den entscheidenden Abschnitten des Wahlverfahrens die Wahl selbst leiten und kontrollieren sollen. Sie sind also Selbstverwaltungsorgane der Wählerschaft und insoweit nur der Kontrolle eines möglichen Wahlprüfungsverfahrens unterworfen.

Die Tätigkeit der Wahlausschüsse unterliegt vor allem der Überwachung durch die Öffentlichkeit, da alle Entscheidungen in öffentlichen Sitzungen getroffen und danach von den Wahlleitern öffentlich bekannt gegeben werden. Bekanntmachungen des Bundeswahlleiters werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Sitzungen des Bundeswahlausschusses zur Europawahl 2009 finden im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus des Deutschen Bundestages statt.

2. Der Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister des Innern auf unbestimmte Zeit ernannt. Dabei hat es sich wegen der mit diesem Amt verbundenen Aufgaben und seiner technischen Möglichkeiten als vorteilhaft erwiesen, den **Präsidenten des Statistischen Bundesamtes** zum Bundeswahlleiter zu bestellen. Eine entsprechende Tradition bestand bereits bei den Reichstagswahlen. Bundeswahlleiter ist seit dem 1. August 2008 der Präsident des Statistischen Bundesamtes Roderich Egeler, sein Stellvertreter der dem gleichen Amt angehörende Vizepräsident, Peter Weigl. Der Bundeswahlleiter wird durch ein Büro mit 10 ständigen Mitarbeitern unterstützt, während der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zusätzlich durch weitere Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes.

Der Bundeswahlleiter arbeitet als Wahlorgan **weisungsunabhängig**. Seine Tätigkeit wird durch die Vorschriften des Wahlrechts bestimmt. Die wichtigsten **Rechtsgrundlagen** für die Arbeit des Bundeswahlleiters im Zusammenhang mit **Europawahlen** sind das Europawahlgesetz einschließlich bestimmter Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, die Europawahlordnung sowie das Wahlprüfungs- und das Wahlstatistikgesetz. Darüber hinaus hat er Sorge dafür zu tragen, dass die wahlrechtlichen Vorschriften auf europäischer Ebene eingehalten werden, die auf Grundlage der Verträge über die Europäische Union und die Europäische Gemeinschaft vor allem in der Richtlinie 93/109/EG zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von Unionsbürgern sowie im Direktwahlakt enthalten sind.

Besitzt der Bundeswahlleiter auch kein Weisungsrecht gegenüber anderen Wahlorganen, so hat er doch eine wichtige **Koordinierungs- und Kontrollfunktion**. Diese findet vor allem in Besprechungen mit den Landeswahlleitern zur Klärung rechtlicher und organisatorischer Fragen, aber auch in direkten Kontakten mit den Kreiswahlleitern bei auftretenden Schwierigkeiten und Problemen ihren Ausdruck. Eine enge Zusammenarbeit besteht auch mit dem für das Wahl- und Parteienrecht zuständigen Bundesministerium des Innern sowie mit dem Auswärtigen Amt wegen der Wahlteilnahme von Deutschen aus dem Ausland. Besonders eng ist der Kontakt jeweils kurz vor den Wahlen, da immer wieder rechtliche und praktische Probleme bei der Anwendung der



Wahlvorschriften auftreten, die sofort zu klären sind. Dabei wird größter Wert darauf gelegt, dass die wahlrechtlichen Vorschriften von allen Wahlorganen gleichmäßig angewendet werden.

3. Aufgaben des Bundeswahlleiters bei Europawahlen

Die Aufgaben des Bundeswahlleiters im Zusammenhang mit Europawahlen gliedern sich in Aufgaben zur Vorbereitung der Wahl, zu ihrer Durchführung sowie im Anschluss an die Wahl zur Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses und zur Wahlprüfung.

a) Aufgaben zur Vorbereitung der Europawahl

Der Bundeswahlleiter ist zuständig für die Vorbereitung der Europawahl im gesamten Wahlgebiet. Hierzu arbeitet er – wie bereits dargestellt – eng mit den anderen Wahlorganen zusammen.

Ein großes Aufgabengebiet des Bundeswahlleiters steht im Zusammenhang mit der Zulassung der Wahlvorschläge und seiner Funktion als **Vorsitzender des Bundeswahlausschusses** (§ 4 EuWG iVm § 9 Abs. 2 BWG). So beruft er auf Vorschlag der Parteien Wahlberechtigte als Beisitzer und deren Stellvertreter in den Bundeswahlausschuss (§ 4 EuWG iVm § 9 Abs. 2 BWG). Für die Europawahl 2009 setzt sich dieser aus je zwei Mitgliedern von CDU und SPD sowie je einem Mitglied von CSU, GRÜNE, DIE LINKE und FDP zusammen.

Der Bundeswahlleiter ist auch zuständig für die **Entgegennahme der Wahlvorschläge** von Parteien und politischen Vereinigungen für **gemeinsame Listen für alle Bundesländer**. Diese konnten zur Europawahl 2009 bis zum 31. März 2009, dem 68. Tag vor der Wahl, eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG). Aufgabe des Bundeswahlleiters ist auch die **Vorprüfung dieser Wahlvorschläge** (§ 13 Abs. 1 EuWG) zur Vorbereitung der Sitzung des Bundeswahlausschusses, der über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder entscheidet (§ 14 Abs. 1 EuWG). Gleiches gilt für die **Vorprüfung von Erklärungen über den Ausschluss von der Listenverbindung** bei Wahlvorschlägen von Parteien und politischen Vereinigungen für Listen für einzelne Bundesländer (§ 36 Abs. 2 EuWG).

Die Entscheidung trifft jeweils der Bundeswahlausschuss in seiner ersten Sitzung am 58. Tag vor der Wahl, in diesem Jahr also am Karfreitag, dem 10. April 2009. An demselben Tag entscheiden auch die Landeswahlausschüsse über die Zulassung der Listen für das betreffende Land.

Bei **Beschwerden gegen Entscheidungen der Landeswahlausschüsse** ist der Bundeswahlleiter zuständig für die Entgegennahme von Beschwerden der Landeswahlleiter gegen die Zulassung oder die vollständige bzw. teilweise Zurückweisung eines Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 4 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG). Außerdem gibt er Anweisung an die Landeswahlleiter, wie mit Beschwerden von Vertrauenspersonen eines ganz oder teilweise zurückgewiesenen Wahlvorschlags gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses zu verfahren ist (§ 14 Abs. 4 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG).

Die **öffentliche Bekanntmachung aller zur Europawahl 2009 zugelassenen Wahlvorschläge** – gemeinsame Listen für alle Länder sowie Listen für einzelne Länder, ggf. mit Ausschluss der



Listenverbindung – erfolgt durch den Bundeswahlleiter am 20. April 2009, dem 48. Tag vor der Wahl (§ 14 Abs. 5 EuWG).

Der Bundeswahlleiter überprüft zudem die Wahlbewerber auf unzulässige Doppelkandidaturen und erstellt ein **Verzeichnis der Wahlbewerber**, das zur Europawahl 2009 am 30. April 2009 veröffentlicht wird.

Neben diesen Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung der Wahlvorschläge ist der Bundeswahlleiter auch zuständig für die **Erfassung und den Abgleich der im Ausland lebenden Deutschen**, die zur Stimmabgabe bei der Europawahl in Deutschland die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen (§ 17 Abs. 5, 5a, 5b EuWO).

Im Vorfeld der Europawahl bietet der Bundeswahlleiter ein umfangreiches **Informationsangebot im Internet für Deutsche im Ausland und für hier lebende Unionsbürger** zur Ausübung ihres Wahlrechts in Deutschland an.

b) Aufgaben während der Durchführung der Europawahl

Aufgabe des Bundeswahlleiters ist auch die **Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung** der Europawahl. Hierzu ist er an der Klärung rechtlicher und organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Europawahl maßgeblich beteiligt.

c) Aufgaben nach der Europawahl

Eines der wichtigsten Aufgabengebiete des Bundeswahlleiters im besonderen Blickfeld der Öffentlichkeit ist die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen und des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses der Europawahl für das Wahlgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Noch am Wahltag findet die **Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses** für Deutschland auf Grundlage von Schnellmeldungen der Kreis- und Stadtwahlleiter über die Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter statt (§ 64 EuWO). Dieses vorläufige Wahlergebnis gibt der Bundeswahlleiter frühestens nach Abschluss der Stimmabgabe in allen EU-Mitgliedstaaten bekannt, für die Europawahl 2009 also in der Nacht vom 7. zum 8. Juni 2009.

Anschließend bereitet er die **endgültige Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** für Deutschland zur Entscheidung des Bundeswahlausschusses vor (§ 71 EuWO). Diese Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Europawahl 2009 in Deutschland findet voraussichtlich am 30. Juni 2009 statt. Die Bekanntgabe des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses im Anschluss an diese Entscheidung ist Aufgabe des Bundeswahlleiters (§§ 71, 72 EuWO). Zudem benachrichtigt er die gewählten Bewerber und teilt ihre Namen den Landeswahlleitern und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit, soweit kein Bewerber die Wahl ablehnt (§§ 19, 20 EuWG, §§ 71, 73 EuWO). Der Präsident des Deutschen Bundestages übermittelt anschließend das Wahlergebnis insgesamt dem Präsidenten des Europäischen Parlaments (§ 20 EuWG).

Herausgeber:
Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Pressestelle, Verbreitung mit
Quellenangabe gewünscht.

Kontakt:
Telefon: + 49 (0)611 / 75-34 44
Telefax: + 49 (0)611 / 75-39 76
presse@destatis.de
www.bundeswahlleiter.de

Servicezeiten:
Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr

Postanschrift:
65180 Wiesbaden
Deutschland



Schließlich nimmt der Bundeswahlleiter wie die Landeswahlleiter die **Überprüfung der Wahl** auf ordnungsgemäße Durchführung vor und legt – je nach Ergebnis seiner Prüfung – im Wahlprüfungsverfahren Einspruch gegen die Wahl ein (§ 26 Abs. 1 EuWG iVm § 2 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz, § 74 EuWO).

4. Weitere Aufgaben des Bundeswahlleiters im Überblick

Der Bundeswahlleiter ist außerdem zuständig für die **Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl**¹⁾. Die wichtigsten **Rechtsgrundlagen** für die Arbeit des Bundeswahlleiters im Zusammenhang mit Bundestagswahlen sind das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung sowie das Wahlprüfungs- und das Wahlstatistikgesetz. Dabei nimmt er ähnliche Aufgaben wahr wie bei der Europawahl, wobei allerdings einige Punkte anders geregelt sind:

Aufgaben vor der Bundestagswahl:

- Vorbereitung und Mitwirkung bei einer ggf. erforderlichen Neueinteilung der Wahlkreise durch die Wahlkreiskommission (§ 3 BWG),
- traditionell Vorsitz in der Wahlkreiskommission als Präsident des Statistischen Bundesamtes;
- Bildung des Bundeswahlausschusses für die Bundestagswahl, der aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzenden und acht von den Parteien vorgeschlagenen und vom Vorsitzenden berufenen Wahlberechtigten als Beisitzer besteht (§ 9 Abs. 2 BWG),
- Entgegennahme (bis zum 90. Tag vor der Wahl) und Vorprüfung der Anzeigen über die Beteiligung an der Wahl von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind (§ 18 Abs. 2 BWG, § 33 Bundeswahlordnung – BWO),
- Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses am 72. Tag vor der Wahl, welche Vereinigungen als Parteien für die Wahl anerkannt worden sind und welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind (§ 18 Abs. 3 BWO),
- Überwachung der Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen mit dem Recht der Beschwerde beim Landeswahlausschuss (§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 BWO),
- Entgegennahme und Prüfung der Beschwerden gegen die Entscheidungen der Landeswahlausschüsse (§ 28 Abs. 3 BWG, § 42 BWO),
- Entgegennahme und Vorprüfung der Erklärung über die Nichtverbindung von Landeslisten (§ 29 BWG, § 44 BWO),

¹⁾ Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben des Bundeswahlleiters bei den Bundestagswahlen wird vor der Bundestagswahl 2009 veröffentlicht.



- Überprüfung der Wahlbewerber auf unzulässige Doppelkandidaturen und Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlbewerber;
- Erfassung und Abgleich der eingetragenen wahlberechtigten Deutschen im Ausland (§ 18 Abs. 5 BWO),
- Informationsangebot für Auslandsdeutsche zur Ausübung ihres Wahlrechts in Deutschland bei Bundestagswahlen

Aufgaben während einer Wahl

- Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl,
- Mitwirkung bei der Klärung rechtlicher und organisatorischer Fragen der Wahl;

Aufgaben nach einer Wahl

- Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Gesamtwahlergebnisses im Wahlgebiet (§ 71 BWO),
- Vorbereitung der abschließenden Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landeslistenwahl durch den Bundeswahlausschuss (§ 78 BWO),
- Mitteilung der gewählten Landeslistenbewerber an die Landeswahlleiter (§ 78 BWO)
- Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet (§§ 78, 79 BWO)
- Überprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit mit dem Recht, Einspruch im Wahlprüfungsverfahren zu erheben (§§ 1, 2 Wahlprüfungsgesetz, § 81 BWO).

Unter den weiteren ständigen Aufgaben des Bundeswahlleiters ist besonders die Führung der Unterlagensammlung der Parteien (§ 6 Abs. 3 Parteiengesetz) hervorzuheben. Außerdem bietet der Bundeswahlleiter etwa über seine Internetseite unter www.bundeswahlleiter.de ein umfangreiches Informationsangebot für Parteien und Bewerber zu wahlrechtlichen Vorschriften des Europa- und Bundestagswahlrechts sowie des Parteiengesetzes.

5. Allgemeine und repräsentative Wahlstatistik zu Europa- und Bundestagswahlen

Die Ergebnisse von Europa- und Bundestagswahlen werden durch den Bundeswahlleiter und die Landeswahlleiter unter Wahrung des Wahlheimnisses in der **allgemeinen Wahlstatistik** statistisch ausgewertet.

Außerdem erstellen das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter zu jeder Europa- und Bundestagswahl die **repräsentative Wahlstatistik**. Sie gibt Aufschluss über das Wahlverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen, und zwar über Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Alter, Geschlecht und Bundesländern. Hierzu werden etwa bei der Europawahl 2009 aus den 90 000 Wahlbezirken (80 000 Urnen- und 10 000 Briefwahlbezirke) etwa 2 900 Stichprobenwahlbezirke (knapp 2 600 Urnen- und knapp 350 Briefwahlbezirke) zufällig ausgewählt. Damit ist gewährleistet, dass die ausgewählten Wahlbezirke für die Gesamtheit des Wahlgebiets und für die einzelnen Bundesländer repräsentativ sind. Die Auswahl erfolgt durch den Bundeswahlleiter in Zusammenarbeit mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern.

Herausgeber:
Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Pressestelle, Verbreitung mit
Quellenangabe gewünscht.

Kontakt:
Telefon: + 49 (0)611 / 75-34 44
Telefax: + 49 (0)611 / 75-39 76
presse@destatis.de
www.bundeswahlleiter.de

Servicezeiten:
Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr

Postanschrift:
65180 Wiesbaden
Deutschland



6. Veröffentlichungen zur Europawahl 2009

Abschließend sei noch auf die Veröffentlichungen des Bundeswahlleiters und des Statistischen Bundesamts zur Europawahl 2009 hingewiesen:

- Ergebnisse und Vergleichszahlen früherer Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie Strukturdaten für die kreisfreien Städte und Landkreise (Heft 1); Erscheinungstermin: ca. April 2009
- Vorläufige Ergebnisse nach kreisfreien Städten und Landkreisen (Heft 2); Erscheinungstermin: 8. Juni 2009
- Endgültige Ergebnisse nach kreisfreien Städten und Landkreisen (Heft 3); Erscheinungstermin: ca. Juni 2009
- Wahlbeteiligung und Stimmabgabe der Männer und Frauen nach Altersgruppen (Heft 4); Erscheinungstermin: ca. September 2009
- Textliche Auswertung der Wahlergebnisse (Heft 5); Erscheinungstermin: ca. Juni 2010
- Die Wahlbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland 2009 (Sonderheft); Erscheinungstermin: ca. April 2009

Auszug aus Wirtschaft und Statistik

- Europawahl 2009, WiSta ca. April 2009
- Siebte Direktwahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009, WiSta ca. Juli 2009

Sonstige Veröffentlichungen

- Rechtsgrundlagen zur Europawahl 2009
- Die Wahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen zur Europawahl 2009

Christiane Egert-Wiensch, LL.M.